

erzählung haben sich die betreffenden Antragsteller in Person zur gedachten Zeit im „Geflügelstall“ in Großenhain einzufinden.

Großenhain, am 10. Februar 1909.

Der Stellvertreter der Königlich Sächsischen Reichskommission des Aushebungsbezirks Großenhain.

D 181.

Die nachstehende Vollzeiverordnung, die Befolgung von Seuchenabavern betreffend vom 27. Februar 1909 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Februar 1909.

St.

Vollzeiverordnung,

die Befolgung von Seuchenabavern betreffend.

Auf Grund der Vorschrift in § 24 der Königlich Sächsischen Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und des Königlich Sächsischen Gesetzes, die Einführung einer Allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend, vom 1. Juni 1898, vom 27. Januar 1903 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75 ff.) wird für die Stadt Riesa folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Kadaver der Großtiere (Rinder, Pferde, Esel), sowie anderer über 50 kg schwerer Tiere, die an einer der in § 33 Ziffer 1 bis 6 der Ausführungsbestimmungen A zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (Grundzüge für die Beurteilung der Genusstauglichkeit des Fleisches) — Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 Seite 115 — gedachten Krankheiten (Milchbrand, Hautschand, Rinderpeste, Tollwut, Rost, Barm, Rinderpest) gelitten haben — sogenannte Seuchenkadaver — müssen zum Zwecke der unschädlichen Vernichtung an eine mit dazu geeigneten Apparaten versehene Abdeckerlei abgeliefert werden. Als geeignet für die im medizinisch- und veterinärpolizeilichen Interesse notwendige unschädliche Befolgung von Seuchenkadavern sind nur solche Abdeckereien anzusehen, welche diesen Erfolg in genügender Weise durch Gemisch-thermische Einrichtungen auch tatsächlich gewährleisten. Als eine Anstalt dieser Art ist die Kadaververwertungsanstalt der Frau verw. Uder in Großenhain zur Zeit anzusehen.

§ 2.

Verpflichtet zur Ablieferung ist der Besitzer der Tiere oder dessen Stellvertreter. Die Kadaver dürfen nicht eher abgeliefert werden, als die Seuche seitens des Vorkontrollarztes festgestellt ist.

§ 3.

Die Kadaververwertungsanstalt ist eintretendenfalls sofort telegraphisch, telephonisch oder durch Hilfspersonal zur Abholung des Kadavers aufzufordern. Hierbei ist ausdrücklich anzugeben, mit welcher Krankheit das Tier behaftet gewesen ist.

§ 4.

Die Abholung der Kadaver hat unentgeltlich in gut schließenden luft- und wasserdichten Seuchenkadaverwagen zu erfolgen und zwar:

- a. wenn die Anmeldung in der Zeit von früh 4 bis nachmittags 4 Uhr erfolgt, innerhalb 8 Stunden,
- b. wenn sie in der Zeit von nachmittags 4 bis früh 4 Uhr erfolgt, innerhalb 15 Stunden.

Bei Abholung der Kadaver und ihrer Ablieferung an die Bediensteten der Kadaververwertungsanstalt hat der Besitzer der Tiere oder dessen Stellvertreter für Einhaltung der gesetzlichen und sonst in gesundheits- und veterinärpolizeilichen Interesse getroffenen Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen, namentlich auch darauf zu achten, daß die Seuchenkadavertransportwagen gut verschlossen und an ihrer Außenfläche ebenso wie die beim Verladen benutzten Gerätschaften vor Eintritt des Transportes gereinigt werden. Auch hat er über jede Ablieferung eines Tierkadavers an die Kadaververwertungsanstalt dem Stadtrat zu Riesa sofort Anzeige zu machen.

§ 5.

Sobald die Abholung eines Tierkadavers nach der Kadaververwertungsanstalt aus irgend welchen Gründen ausnahmsweise nicht ausführbar sein sollte, hat die Firma sofort die Polizeibehörde zu Riesa telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen.

§ 6.

Die Transportführer haben durch strenge Einhaltung der veterinärpolizeilichen Vorschriften dafür zu sorgen, daß jede Verschleppung von Krankheitsstoffen vermieden wird.

Insbesondere sind vor Eintritt des Transportes die etwa beim Verladen äußerlich beschmutzten Kadaverwagen, sowie die bei der Verladung benutzten Gerätschaften und sonstige mit den Kadavern in Berührung gekommene Gegenstände zu reinigen. Nicht minder ist während des Transportes in dieser Richtung sorgfältige Aufsicht zu fassen.

§ 7.

Die Seuchenkadaverwagen sind während des Transportes jederzeit verschlossen zu halten; auch dürfen Seuchenkadaver niemals gleichzeitig mit anderen Kadavern in einem Wagen transportiert werden.

§ 8.

Das Anhalten beladener Transportwagen innerhalb der Stadt Riesa ist zu vermeiden, auch dürfen solche Transportwagen unterwegs niemals ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 9.

Die Kadaververwertungsanstalt hat dem unterzeichneten Stadtrat gegenüber die nachstehend unter x aufgeführten Verpflichtungen vertragsmäßig übernommen.

§ 10.

Die Vernichtung der der Kadaververwertungsanstalt übergebenen Seuchenkadaver wird zufolge Mitteilung des Stadtrats zu Großenhain von diesem überwacht. Letzterer ist solchenfalls rechtzeitig entsprechend zu benachrichtigen.

§ 11.

Sollte infolge von Betriebsstörungen oder aus sonstigen auf Seite der Kadaververwertungsanstalt liegenden Gründen eine Ablieferung der in § 1 gedachten Seuchenkadaver an diese Anstalt nicht ausführbar sein, so muß die unschädliche Befolgung durch Verbrennen, auf chemischem Wege oder durch Vergraben nach Maßgabe der Vorschriften des Reichs- und Landesgesetzes vom 23. Juni 1880 und der Instruktion dazu vom 27. Juni 1895 (vergl. auch § 45 der Ausführungsbestimmungen A zum Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 — Seite 124 Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 — sowie Anhang zu der gemeinschaftlichen Belehrung für die Beschauer, welche nicht als Tierarzt approbiert sind, unter Nr. 1 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 Seite 174 —) unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Zur Vergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden, und an welchen Viehfutter oder Streu weder gewonnen noch vorübergehend aufbewahrt wird. Die wahlweise abgelegenen, trockenen, nicht der Ueberschwemmung ausgesetzten Plätze sind dauerhaft einzuzäunen, die Gruben von Sechden und Gewässern mindestens 30 Meter, von Wegen mindestens 3 Meter entfernt und so anzulegen, daß der Grubenboden mindestens 1 Meter über dem höchsten Grundwasserstand liegt und von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist.

Vor dem Vergraben sind die Häute der Kadaver durch mehrfachen Zerhacken unbrauchbar zu machen und die Kadaver selbst mit Leer, Petroleum oder rohem Karbolsäure zu übergeben, wenn möglich auch in den Gruben mit feinem gelbem Kalk, Zement, Kips oder Gyps einzubetten.

§ 12.

Die Kadaver von Großtieren und sonstigen über 50 kg schweren Tieren, welche zufolge anderer Krankheiten als der in § 1 angeführten Seuchen oder aus einem sonstigen Anlaß verendet oder getötet worden und nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise unschädlich zu beseitigen sind, sind gemäß des an-

gegebenen § 45 der Ausführungsbestimmungen A ebenfalls durch Verbrennen, auf chemischem Wege oder durch Vergraben unschädlich zu beseitigen.

Insbesondere ist hierbei zu beachten:

1. Das Vergraben hat tunlichst an Stellen zu erfolgen, welche von Tieren nicht betreten werden, trocken und der Ueberschwemmung nicht ausgesetzt, auch nicht in der Nähe von Cüssen, Wasserläufen, Brunnen und bewohnten Gebäuden gelegen sind;
2. vor dem Vergraben, ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem trockenem Sande zu bestreuen oder mit Leer, rohem Steinkohlenteer (Karbolsäure, Kreosol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergeben;
3. die Gruben sind so anzulegen, daß der Grubenboden mindestens 1 Meter über dem höchsten Grundwasserstand liegt und die Oberfläche des Kadavers von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist;
4. das Einbringen in Schuttgruben, Kompost- oder Düngerhaufen, das Wegwerfen in Wasserläufe ist als unschädliche Befolgung nicht anzusehen und streng verboten.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat auch die unschädliche Befolgung der Kadaver von Hunden, Katzen und Vögeln, sofern nicht nach Maßgabe der veterinärpolizeilichen Vorschriften in Seuchenfällen besondere Anordnungen Platz greifen, sowie der Fleischbeschaukonflikate zu erfolgen.

§ 13.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht nach allgemeinen Gesetzen und Verordnungen strengere Strafen eingutreten haben, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 14.

Dieses Regulative tritt am 1. März 1909 in Kraft.

Riesa, den 27. Februar 1909.

Der Rat der Stadt Riesa.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

St.

Zwischen

dem Räte der Stadt Riesa

und

Frau Amalie Emilie verw. Uder geb. Bröse
in Großenhain

ist folgendes vereinbart worden:

§ 1.

Frau Uder verpflichtet sich, die Kadaver von Großtieren (Pferden, Rindern, Eseln), sowie von anderen über 50 kg schweren Tieren, die innerhalb des Stadtbezirks Riesa an einer der in § 33 Ziffer 1 bis 6 der Grundzüge für die Beurteilung der Genusstauglichkeit des Fleisches gedachten Krankheiten gelitten haben (Gesetz- und Verordnungsblatt 1903, Seite 115) auf eine an sie gerichtete schriftliche, telephonische oder sonst wie erfolgte Benachrichtigung durch ihre Transportwagen alsbald und zwar:

- a. wenn die Anmeldung in der Zeit von früh 4 bis nachmittags 4 Uhr erfolgt, innerhalb 8 Stunden,
- b. wenn sie in der Zeit von nachmittags 4 bis früh 4 Uhr erfolgt, innerhalb 15 Stunden

unentgeltlich nach ihrer Kadaververwertungsanstalt in Großenhain abholen zu lassen.

§ 2.

Eine Bezahlung für die im § 1 angeführten Seuchenkadaver, die im ganzen mit der Haut vernichtet werden müssen, wird von der Kadaververwertungsanstalt der Frau Uder an den Stadtrat nicht gewährt.

§ 3.

Hinsichtlich der Beschaffenheit der Seuchenkadaverwagen und der Vernichtung der aus Riesa stammenden Seuchenkadaver hat sich Frau Uder nach den Bestimmungen und Vereinbarungen zu richten, die hierfür bereits vom Stadtrat zu Großenhain, bei sich bereit erklärt hat, die Vernichtung dieser Kadaver polizeilich mit zu überwachen, getroffen worden sind. Letzterer ist vor der Vernichtung entsprechend zu benachrichtigen.

§ 4.

Frau Uder verpflichtet sich, die in der zu erlassenden Vollzeiverordnung des Stadtrats zu Riesa, die Befolgung von Seuchenkadavern in der Stadt Riesa betreffend, aufgestellten Vorschriften, soweit sie oder ihre Angehörigen davon betroffen werden, außerhalb zu erfüllen, unterwirft sich auch der gewissenhaften Ueberwachung ihres Betriebes auch innerhalb des Stadtbezirks Riesa auf die Befolgung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften.

§ 5.

Die Dauer dieses Vertrags wird auf sechs Jahre bestimmt. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Aufhebung des Vertrags falls keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, an eine halbjährige, beiden Teilen freistehende Kündigung gebunden.

Sollte die Kadaververwertungsanstalt der Frau Uder nach vorstehendem Vertrag nicht auf ihre Selbstkosten kommen, so steht ihr auch innerhalb der Vertragszeit jederzeit das Recht zu, halbjährig zu kündigen.

Ein gleiches Recht behält sich der Stadtrat für den Fall vor, daß im hiesigen Stadtbezirk eine andere Anstalt errichtet werden sollte, welche den Bedingungen entspricht, die an Vernichtung von Seuchenkadavern vom polizeilichen Standpunkte zu stellen sind.

§ 6.

Unbeschadet ihrer strafrechtlichen Verantwortung verpflichtet sich Frau Uder, für jede von ihr selbst oder ihrem Hilfspersonale innerhalb der Stadt Riesa begangene Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verpflichtungen und die Bestimmungen der erwähnten Vollzeiverordnung eine sofort zahlbare Ordnungsstrafe von 30 Mark an die Stadtkasse Riesa zu zahlen.

§ 7.

Gegenwärtiger Vertrag ist auch für etwaige Rechtsnachfolger der Frau Uder bindend und verpflichtet sich letztere insbesondere im Falle der Veräußerung der Anstalt, dem neuen Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag zur Pflicht zu machen.

§ 8.

Der Stadtrat behält sich vor, wenn im hiesigen Stadtbezirk eine Anstalt errichtet wird, die in genügender Weise die Vernichtung der Seuchenkadaver gewährleistet und sich auch den gleichen oder für den Stadtrat günstigeren Bedingungen unterwirft, unter entsprechender Abänderung der Vollzeiverordnung anzuordnen, daß die Ablieferung der Seuchenkadaver auch an diese Anstalt erfolgen kann.

Riesa und Großenhain, den 15. Dezember 1908.

Der Rat der Stadt Riesa.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

St.

Amalie Emilie verw. Uder geb. Bröse.

Im Wankhofe zur Ansgärlinde in Bülklich sollen Montag, den 8. März von vorm. 1/10 Uhr an 550 dircne Reistangen, 334 dircne Verbstanen, 43 rm tief. Scheite, 159 rm tief. Knüppel, 111 rm tief. Keste, 1920 rm tief. grünes Nireisig, aufbereitet in den Durchlöcher der Abt. 57, 58, 59 am Eibweg zwischen Hschpaer und Hschpaerweg (Jacobsbühler und Hschpaer Anlauf) und der Abt. 63, 64, 65 zwischen Pyramiden- und Hschpaerweg (Wohlfahrer Anlauf) meistbietend öffentlich gegen Barzahlung versteigert werden. Die Bedingungen werden vor Beginn bekannt gegeben.

Kgl. Forstverwaltung, Kgl. Garnisonverwaltung Tr.-Pl. Reithain.

Klarochlaglieferung betr.

Die Gemeinde Hschpaer braucht 150 cbm Granitklarochlag. Anlieferungszeit Ende April bis Anfang Mai. Offerten mit Probe sind mit Preisangabe frei Eibacher Hschpaer bis 7. März bei Unterzeichnetem einzureichen.

Hschpaer, den 27. Februar 1909.

Der Gemeindevorstand.